

## **Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) der Stadt Königsbrunn vom 16.10.2018**

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) folgende Satzung:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Königsbrunn.
- 2) Terrassentrennwände, insbesondere bei Doppelhäusern und Hausgruppen, bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe von 4,00 m (gemessen von der Hauskante) fallen nicht unter diese Satzung ebenso Hecken und andere Anpflanzungen.

### **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- 1) Einfriedung:  
Eine Einfriedung ist eine bauliche Anlage, die dem Zweck dient, ein Grundstück oder wesentliche Teile davon gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen nach außen abzuschirmen.
- 2) Höhe:  
Die Höhe ist von der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche zu messen.
- 3) Öffentliche Verkehrsflächen:  
Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Flächen, die nach Art. 6 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

### **§ 3 – Höhen von Einfriedungen**

- 1) Die Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,20 m (einschließlich Sockel) nicht überschreiten.

- 2) Sonstige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m (einschließlich Sockel) nicht überschreiten.
- 3) Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, kann insbesondere in Einmündungs-/Kreuzungsbereichen eine geringere Höhe gefordert werden (Einhaltung von Sichtdreiecken).

#### **§ 4 – Gestaltung von Einfriedungen**

- 1) Einfriedungen sind in ihrer äußeren Gestalt an die Umgebung anzupassen und dürfen das Orts- und Straßenbild nicht nachhaltig beeinflussen.
- 2) Die Höhe des Sockels soll max. 0,20 m betragen.

#### **§ 5 – Vorrang spezieller Regelungen in Bebauungsplänen**

Festsetzungen in Bebauungsplänen, Einbeziehungs- oder Außenbereichssatzungen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 6 – Abweichungen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Königsbrunn Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

#### **§ 7 – Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerischer Bauordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

#### **§ 8 – Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Errichtung von Einfriedungen der Stadt Königsbrunn vom 22.10.1999 außer Kraft.

Königsbrunn, den 17.10.2018

Franz Feigl  
1. Bürgermeister

---

Diese Satzung wurde am 25.10.2018 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 25.10.2018/Abschnitt Königsbrunn, Seite 10, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter [www.koenigsbrunn.de](http://www.koenigsbrunn.de) einzusehen.

Königsbrunn, 25.10.2018  
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl  
1. Bürgermeister